



## 1. Produktgarantie – Zehn Jahre Reparatur, Ersatz oder Kostenrückerstattung

Die SOLVIS GmbH & Co KG, (SOLVIS) garantiert, dass ihre Photovoltaik-Solarmodule (Module), einschließlich eventuell vorhandener werksmontierter Gleichstrom-Anschlüsse und Kabel bei normaler Anwendung, Installation, Nutzung und Arbeitsbedingungen frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind. Sollten die Module während eines Zeitraums von hundertzwanzig (120) Monaten ab dem Tag des Verkaufs an den Käufer (Kunden) des SOLVIS Produktes dieser Garantie nicht entsprechen, wird SOLVIS nach eigener Wahl das Produkt entweder reparieren oder ersetzen, oder den von dem Kunden gezahlten Preis (Verkaufsdatum) zurückerstatten. Die Reparatur oder der Austausch oder die Rückerstattung der Kosten stellen die einzigen und ausschließlichen Garantiemaßnahmen gemäß der vorliegenden Produktgarantie dar und gehen nicht über den laut der vorliegenden Bestimmung genannten Zeitraum von hundertzwanzig (120) Monaten hinaus. Die vorliegende Produktgarantie garantiert keinen spezifischen abgegebenen Energieertrag. Dieser ist ausschließlich durch den nachfolgenden Artikel 2 („Spitzenleistungsgarantie“) abzudecken.

## 2. Spitzenleistungsgarantie – Begrenzte Rechtsmittel

**A:** 10 Jahre / 90 %

Falls eines oder mehrere Module innerhalb eines Zeitraums von zehn (10) Jahren ab dem Verkaufsdatum eine Ausgangsleistung von weniger als 90 % der nominalen „Spitzenleistung bei Standard-Test-Bedingungen“ gemäß den Verkaufsangaben mit Wirkung ab dem Verkaufsdatum aufweisen, wird SOLVIS nach ihrer alleinigen Wahl diesen Leistungsverlust (a) durch das Bereitstellen von zusätzlichen Modulen an den Kunden kompensieren, oder (b) durch Reparatur bzw. Ersatz des defekten Moduls/der defekten Module den Leistungsverlust ausgleichen, oder (c) den ursprünglichen Kaufpreis des Moduls/der Module erstatten. Die Wahl des Leistungsausgleichs (a, b oder c) wird ausschließlich von Solvis unter gegebenen technischen und kaufmännischen Bedingungen getroffen, wobei die Voraussetzung vorliegen muss, dass die Ursache eines derartigen Leistungsverlustes in einem Materialfehler oder einem Verarbeitungsfehler begründet ist.

**B:** 25 Jahre / 80 %

Falls eines oder mehrere Module innerhalb eines Zeitraums von fünfundzwanzig (25) Jahren ab dem Verkaufsdatum eine Ausgangsleistung von weniger als 80 % der nominalen „Spitzenleistung bei Standard-Test-Bedingungen“ gemäß den Verkaufsangaben mit Wirkung ab dem Verkaufsdatum aufweisen, wird SOLVIS nach ihrer alleinigen Wahl diesen Leistungsverlust (a) durch das Bereitstellen von zusätzlichen Modulen an den Kunden kompensieren, oder (b) durch Reparatur bzw. Ersatz des defekten Moduls/der defekten Module den Leistungsverlust ausgleichen, oder (c) den ursprünglichen Kaufpreis des Moduls/der Module erstatten. Die Wahl des Leistungsausgleichs (a, b oder c) wird ausschließlich von Solvis unter gegebenen technischen und kaufmännischen Bedingungen getroffen, wobei die Voraussetzung vorliegen muss, dass die Ursache eines derartigen Leistungsverlustes in einem Materialfehler oder einem Verarbeitungsfehler begründet ist.



### 3. Ausschlüsse und Beschränkungen

(A) In jedem Fall müssen Garantieansprüche innerhalb des jeweils anwendbaren Garantiezeitraums geltend gemacht werden, um wirksam zu sein.

(B) Die Produktgarantie und die Spitzenleistungsgarantie gelten nicht für Module, bei denen folgende Punkte zutreffen:

- Missbrauch, Fehlgebrauch, Nachlässigkeit oder Unfall,
- Änderung, unsachgemäße Montage oder unsachgemäße Anwendung,
- Nichtbeachtung der Installations- und Bedienungsanleitung von SOLVIS,
- Reparaturen oder Änderungen, die von einer anderen Person als von einem von SOLVIS zugelassenen Service-Techniker durchgeführt wurden,
- Netzausfälle, Überspannungen, Blitzeinschlag, Überschwemmung, Feuer, unfallbedingte Brüche oder andere Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs von SOLVIS liegen.

(C) Weder die Produktgarantie noch die Spitzenleistungsgarantie decken die Kosten ab, die in Verbindung mit der Installation, dem Entfernen oder der Neu-Installation der Photovoltaik-Module und mit der Verzollung entstehen, noch decken sie irgendwelche andere Kosten für die Rückgabe der Module ab.

(D) Für Anwendungen von jeglichen PV Modulen auf Offshore-Anlagen ist die Garantie für die Spitzenleistung gemäß der Bestimmung aus der Klausel 2A auf zehn (10) Jahre beschränkt.

(E) Garantieansprüche werden nicht anerkannt, wenn die Typenbezeichnung oder die Seriennummer der Module geändert, entfernt oder unleserlich gemacht wurde.



## 4. Produkthaftung

Wir haften nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder für Sachschäden.

## 5. Erlangen von Garantieleistungen

Wenn ein Kunde einen begründeten Garantieanspruch hat, der von der vorliegenden Garantie für Photovoltaik-Module abgedeckt wird, hat er unverzüglich eine schriftliche Benachrichtigung direkt an SOLVIS zu übermitteln. Dieser Benachrichtigung hat der Kunde den Nachweis für den Anspruch zusammen mit der entsprechenden Seriennummer des Moduls/der Module und der Angabe des Kaufdatums des Moduls/der Module beizufügen. Die Rückgabe der Photovoltaik-Module wird nicht akzeptiert, solange keine vorherige schriftliche Zustimmung durch SOLVIS erfolgt ist. Sowohl in Verbindung mit der Produktgarantie, als auch in Verbindung mit der Spitzenleistungsgarantie hat SOLVIS dem Kunden die angemessenen, üblichen und dokumentierten Kosten für den Transport für die Rückgabe der Module sowie für das Zurücksenden jeglicher reparierter oder ausgetauschter Module nur dann zu ersetzen, wenn diese Kosten von der Kundendienstabteilung von SOLVIS genehmigt wurden.

## 6. Salvatorische Klausel

Sollten Teile, Bestimmungen oder Klauseln der vorliegenden Garantie für Photovoltaik-Module für irgendeine Person oder unter irgendeinem Umstand unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein, so bleibt davon die Wirksamkeit sämtlicher anderer Teile, Bestimmungen, Klauseln oder Anwendungen der vorliegenden Garantie für Photovoltaik-Module im übrigen unberührt. Zu diesem Zweck werden diese anderen Teile, Bestimmungen, Klauseln oder Anwendungen der vorliegenden Garantie für Photovoltaik-Module als trennbar behandelt.

## 7. Streitfragen

Im Fall von Unstimmigkeiten bei Garantieansprüchen wird für die endgültige Beurteilung des Anspruchs ein internationales Testinstitut, wie zum Beispiel das Fraunhofer Institut für Solare Energiesysteme ISE in Freiburg/Deutschland oder der TÜV Rheinland in Köln/Deutschland herangezogen. Jedwede Kosten und Gebühren werden von der unterliegenden Partei getragen, es sei denn, diese werden einer anderen Partei auferlegt.

SOLVIS hat das Exklusivrecht das entsprechende Testinstitut auszuwählen und zu beauftragen.



## 8. Sonstiges

Weder die Reparatur noch das Ersetzen von Modulen noch die Lieferung zusätzlicher Module bewirken den Beginn eines neuen Garantiezeitraums, noch wird dadurch der ursprüngliche Garantiezeitraum der vorliegenden Garantie für Photovoltaik-Module verlängert.

Jedes ausgetauschte Modul geht zu seiner Entsorgung in das Eigentum von SOLVIS über. SOLVIS hat das Recht, einen anderen Modul-Typ (zum Beispiel in anderer Größe, Farbe, Form und/oder mit anderer Leistung) zu liefern, wenn SOLVIS die Vermarktung vorheriger Module zum Zeitpunkt des Anspruchs bereits eingestellt hat.

## 9. Übertragbarkeit der Garantie

Die vorliegende Garantie ist übertragbar, wenn das Produkt an seinem ursprünglichen, zum Zeitpunkt der Garantie-Eintragung installierten Standort bleibt.

## 10. Höhere Gewalt

SOLVIS haftet gegenüber ihren Kunden oder einem Dritten in keiner Weise für eine Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung von Geschäfts- oder Lieferbedingungen einschließlich der vorliegenden Garantie für Photovoltaik-Module, wenn diese zurückzuführen sind auf höhere Gewalt, Krieg, Ausschreitungen, Streiks, kriegsähnliche Bedingungen, Seuchen oder Epidemien, Feuer, Überschwemmungen oder andere ähnliche Ursachen oder Umstände, die außerhalb des Einflusses von SOLVIS liegen. In solchen Fällen ist die Leistung von SOLVIS gemäß der vorliegenden Garantie für den Zeitraum der Verzögerung, der solchen Ursachen sinnvoller Weise zuzuordnen ist, ohne Haftung aufgehoben.

## 11. Gültigkeit

Die vorliegende Leistungsgarantie für Photovoltaik-Module gilt für alle Module, die zwischen dem 1. Januar 2011 und dem 31. Dezember 2011 verkauft werden.

“Spitzenleistung bei Standard-Test-Bedingungen” entspricht der Leistung Watt-Peak, die ein Photovoltaik-Modul an seinem maximalen Leistungspunkt erzeugt.

Die “Standard-Test-Bedingungen” sind wie folgt:

(a) Lichtspektrum 1,5 AM, (b) Einstrahlung von 1000 W pro m<sup>2</sup>, und (c) Zelltemperatur von 25°C bei rechtwinkliger Einstrahlung. Die Messungen werden in Übereinstimmung mit der IEC 61215 an den Anschlussbuchsen oder den Anschlussdosen-Endgeräten – je nach Anforderung – unter Anwendung der Kalibrierungs- und Teststandards von SOLVIS und seiner Partner durchgeführt, die am Tag der Herstellung der Photovoltaik-Module gelten.

Stand: 01.2011